

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/12/2 B900/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1991

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6500 Jagd, Wild

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

AVG §8

AVG §10 Abs2

AVG §13 Abs3

Nö JagdG 1974 §111

## **Leitsatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Zurückweisung einer Berufung des namens einer Jagdgesellschaft eingeschrittenen Vertreters aufgrund der Annahme mangelnder Vertretungsbefugnis; Mißachtung der Parteienrechte durch Unterlassung der Prüfung der Vertretungsbefugnis

## **Rechtssatz**

Die Oberkommission für Jagd- und Wildschäden nahm ebenso wie die Behörde erster Instanz an, daß J K zur Vertretung der Jagdgesellschaft befugt ist, und traf über die von ihm namens der Jagdgesellschaft erhobene Berufung eine Sachentscheidung. Wären im Berufungsverfahren vor der Behörde zweiter Instanz Zweifel über die Vertretungsbefugnis des Einschreiters hervorgekommen, die nach einer Klarstellung, daß eine Vertreterbestellung gemäß §111 Nö JagdG 1974 nicht stattgefunden hat, weiter bestanden hätten, so wäre die Rechtsmittelinstanz in Handhabung des §10 Abs2 und §13 Abs3 AVG verpflichtet gewesen, den Einschreiter unter Fristsetzung zum Nachweis der Bevollmächtigung zu verhören.

Sieht sich nun die Behörde dritter Instanz veranlaßt, einen Vollmachtssmangel anläßlich einer weiteren Berufung wahrzunehmen, so tritt sie gleichsam an die Stelle der Vorinstanz und hat wie diese vorzugehen, maß klarzustellen, ob das an die Behörde zweiter Instanz ergriffene Rechtsmittel vom Rechtsmittelwerber anerkannt wird. Die belangte Behörde sah davon jedoch überhaupt ab.

Ein derartiges Vorgehen, mit dem die Parteienrechte im Verwaltungsverfahren schlechthin mißachtet werden, wertet der Verfassungsgerichtshof als willkürliche, das Gleichheitsrecht verletzende Gesetzeshandhabung.

(ebenso: B901/89, E v 02.12.91)

## **Entscheidungstexte**

- B 900/89  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.12.1991 B 900/89

## **Schlagworte**

Verwaltungsverfahren, Vertreter (Verwaltungsverfahren), Vollmacht, Parteistellung Jagdrecht, Jagdrecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B900.1989

## **Dokumentnummer**

JFR\_10088798\_89B00900\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)